



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

21. November 2017

Nr. 2017-639 R-630-17 Interpellation Dr. Toni Moser, Bürglen, zu Überlaute Motorfahrzeuge; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 4. Oktober 2017 reichte Landrat Dr. Toni Moser, Bürglen, zusammen mit Zweitunterzeichnerin Mihriye Habermacher, Erstfeld, eine Interpellation zu Überlaute Motorfahrzeuge ein.

Der Interpellant erwähnt, dass Lärmimmissionen für die menschliche Gesundheit eine erhebliche Belastung darstellen. Insbesondere werde der Schlaf und somit die Schlafqualität gemindert, mit erheblichen Folgen auf das Wohlbefinden und die Lern- und Leistungsfähigkeit von Kindern und Erwachsenen. Zudem sei bekannt, dass Lärm hohen Blutdruck und Rhythmusstörungen, Herzinfarkte und Schlaganfälle verursachen könne. Es gäbe auch Hinweise, dass das Auftreten von Diabetes mellitus mit Lärmbelastung in Zusammenhang stehe. Aus gesundheitspolitischer Sicht seien dies genügend Gründe, Lärm möglichst zu vermeiden. Weiter stellt Landrat Dr. Toni Moser fest, dass erhebliche Lärmimmissionen von zwei- oder vierrädrigen Motorfahrzeugen verursacht würden und dieser exzessive Motorenlärm für die lärmbeeinträchtigten Anwohnerinnen und Anwohner eine gesundheitliche Belastung darstelle.

Da die übermässig lauten Motorfahrzeuge auch Urner Kennzeichen tragen, stellen die Interpellanten, gestützt auf Artikel 128 der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121), dem Urner Regierungsrat sieben konkrete Fragen.

II. Beantwortung der Fragen

- 1. Werden die Lärmimmissionen des einzelnen Motorfahrzeugs bei der Erstzulassung beziehungsweise bei den periodischen Zustandskontrollen immer geprüft?*

Bundesrat und Parlament haben 1995 entschieden, die europäischen Zulassungsvorschriften zu übernehmen. Diese erlauben Importeuren und Händlern die in der EU zugelassenen Motorfahrzeuge auch in der Schweiz ohne weitere Prüfungen in Verkehr zu bringen. Als Folge der bilateralen Abkommen sind diese Grenzwerte verbindlich, und die Schweiz kann nicht ohne Weiteres schärfere Lärmgrenzwerte einführen.

Motorfahrzeuge werden somit gesamtheitlich im europäischen Raum gemäss den aktuellen gesetzlichen europäischen Bestimmungen geprüft und zugelassen. Die Schweiz übernimmt die geltenden Bestimmungen der EU.

Bei der Erstzulassung von Fahrzeugen in der Schweiz muss die Einhaltung der Geräuschemissionen mit einer der folgenden Varianten schriftlich nachgewiesen werden:

- mit einer Fahrzeuggesamtgenehmigung,
- einer Fahrzeugtypenprüfung,
- einer amtlichen Messung oder
- durch eine Messung von einer ASTRA-anerkannten Stelle.

Bei periodischen Nachprüfungen werden in jedem Fall die Konformität der Auspuffanlagen kontrolliert und Abweichungen beanstandet. Weiter werden bei geräuschspezifisch auffälligen Fahrzeugen die Geräuschemissionen mittels einer Geräuschmessung im Amt für Strassen- und Schiffsverkehr überprüft. Werden die Grenzwerte überschritten, werden die Motorfahrzeuge beanstandet.

2. *Wie ist es möglich, dass trotz Zulassungsprüfung beziehungsweise periodischer Zustandsprüfung Fahrzeuge mit Urner Kennzeichen verkehren, deren Lärmemissionen übermässig sind?*

Die Zulassungsprüfungen wie auch die periodischen Nachprüfungen sind Momentaufnahmen. Die Verkehrsexperten prüfen die Motorfahrzeuge nach den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen (Art. 33 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS]; SR 741.41). Es ist durchaus möglich, dass Änderungen von geräuschrelevanten Teilen nicht vorschriftskonform ausgeführt werden. Diese unzulässigen und lärmsteigernden Eingriffe werden jeweils vor der periodischen Prüfung oder technischen Änderungsprüfung vorübergehend und gesetzeskonform rückgebaut.

3. *Gibt es Motorfahrzeuge, bei denen überhöhte Lärmemissionen gar toleriert werden?*

Nein. Lärmemissionen werden gemäss Anhang 6 VTS gemessen, beurteilt und beanstandet. Über diese rechtlichen Vorgaben hinausgehende Lärmemissionen werden nicht toleriert.

4. *Wie häufig werden bei diesen Prüfungen Motorfahrzeuge wegen zu hoher Lärmemissionen beanstandet? Gibt es hier statistische Daten?*

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr wertet jährlich die Fahrzeugmängel aus und publiziert diese in der Jahresstatistik¹. Die Lärmemissionen werden nicht explizit erhoben. Diese werden gesamthaft in der Rubrik Emissionsverhalten (Abgas- und Geräuschemissionen) ausgewiesen. Im Jahr 2016 wurden 2 Prozent aller geprüften Motorfahrzeuge bezüglich Emissionsverhalten beanstandet.

¹ Jahresstatistik 2016: http://www.ur.ch/dl.php/de/5a0057a9a2abc/Jahresstatistik_2016.pdf

5. *Werden bezüglich zu hoher Lärmemissionen beanstandete Fahrzeuge nachkontrolliert?*

Bei festgestellten Überschreitungen der Geräuschemissionen werden die betroffenen Fahrzeuge mit einer Mängelliste und der Aufforderung «die Mängel sind unverzüglich fachmännisch zu reparieren» versehen. Das Motorfahrzeug wird innert 30 Tagen einer Nachkontrolle unterzogen, und die gesetzlichen Vorgaben detailliert geprüft.

6. *Im Zeitalter von Betrugsoftware bei den Schadstoffemissionen von Motorfahrzeugen stellt sich die Frage, ob es Manipulations-Soft- oder Hardware auch im Bereich der Lärmemissionen gibt, die auf dem Prüfstand tiefere Lärmemissionen vortäuschen? Können diese allenfalls bei den Zulassungskontrollen oder periodischen Zustandskontrollen überhaupt erfasst werden?*

Seit dem 1. Januar 2016 gelten neue EU-Vorschriften zu Abgas- und Geräuschemissionen, die der Bundesrat zeitgleich auch in der Schweiz für neu typengenehmigte Motorfahrzeuge in Kraft gesetzt hat. Dadurch sind bei neuen Modellen keine Auspuffklappensysteme mehr zugelassen, die das Geräusch beim Messtest reduzieren. Ebenfalls wurde das Prüfverfahren so geändert, dass die Fahrzeuge mit einer individuellen Sollbeschleunigung überprüft werden. Mit diesen Anpassungen wird es in Zukunft schwieriger, die Lärmemissionen mit einer Software oder Klappensteuerung zu beeinflussen. Fahrzeuge mit einer Typengenehmigung vor 1. Januar 2016 sind von diesen Vorschriften nicht betroffen.

Bei der periodischen Nachprüfung werden die Motorfahrzeuge - ergänzend zum Prüfstand - zusätzlich auf einer kurzen Prüfstrecke kontrolliert. Ergeben sich daraus erhöhte Lärmemissionen, werden diese einer vertieften Prüfung unterzogen und allfällige Bauteile (Auspuffklappen oder Software-Emulatoren) beanstandet.

7. *Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, die Zahl der überlauten Motorfahrzeuge und damit die Lärmemissionen auf Urner Strassen zu vermindern?*

Gemäss Artikel 8 Absatz 2 Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) trifft der Bundesrat insbesondere Anordnungen, die der Vermeidung von Lärm dienen. Fahrzeugführer haben jede vermeidbare Belästigung von Strassenbenützern und Anwohnern, namentlich durch Lärm, zu unterlassen (Art. 42 Abs. 1 SVG). Artikel 33 und 34 Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11) enthalten weitergehende Ausführungen im Zusammenhang mit dem Vermeiden von Lärm oder anderer Belästigungen.

Durch die Kantonspolizei Uri wird täglich anlässlich der Aussendienste, sei es während der ordentlichen Patrouillentätigkeit oder aber bei gezielten Verkehrskontrollen, auch die Betriebssicherheit der Fahrzeuge überprüft (Beleuchtung, Bereifung, Gurten, Ladung usw.). Stellt die Polizei Fahrzeuge im Verkehr fest, die vermeidbaren Lärm erzeugen, wird die Weiterfahrt verhindert. Die Polizei kann den Fahrzeugausweis abnehmen und nötigenfalls das Fahrzeug sicherstellen (Art. 54 Abs. 1 SVG).

Werden als Lärmursache widerrechtliche Um- oder Ausbauten identifiziert, wird das Fahrzeug sichergestellt und dem Strassenverkehrsamt zwecks einer genauen Kontrolle zugeführt. In diesen Fällen erfolgt immer eine Anzeigenerstattung an die Staatsanwaltschaft.

Wird der Lärm durch einen geringen Defekt, beispielsweise an der Auspuffanlage, verursacht, wird dem Fahrzeuglenker eine Mängelliste ausgehändigt mit der Auflage, den Mangel innerhalb von drei Arbeitstagen zu beheben und das Fahrzeug bei der Polizei zwecks Nachkontrolle vorzuzeigen.

Gehen bei der Kantonspolizei Meldungen bezüglich Fahrzeugen mit einem hohen Lärmpegel ein, wird diesen konsequent nachgegangen.

Von 2009 bis 2017 wurden im Kanton Uri 55 Fälle unter dem Titel «Verursachen von vermeidbarem Lärm» registriert (betroffene Personen wurden gebüsst bzw. verzeigt).

Gemäss den Ausführungen sind die gesetzlichen Möglichkeiten und die zur Verfügung stehenden Werkzeuge ausreichend, um gegen überlaute Motorfahrzeuge vorzugehen. Durch die technische Fahrzeugprüfung und die polizeiliche Kontrolltätigkeit werden die gesetzlichen Vorgaben vollzogen. Zusätzliche Massnahmen drängen sich aus Sicht des Regierungsrats nicht auf.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Strassen- und Schiffsverkehr; Amt für Kantonspolizei; Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion und Sicherheitsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

